

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg. 1904-1920 1 (1904)

46 (12.11.1904)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-768214](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-768214)

Gemeinde-Blatt

der Stadt Oldenburg.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der. in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1904. Sonnabend, 12. November. № 46.

Wohlfahrtsvereinigung.

(Vergl. den Artikel in Nr. 37 des Gemeindeblatts).

Um eine planmäßige Verbindung der in der Stadtgemeinde Oldenburg vorhandenen privaten Wohltätigkeitsbestrebungen unter sich und mit der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, hatte die Armenkommission die nachstehend verzeichneten Vereinsvorstände auf Freitag, den 4. November d. J., zu einer Besprechung im Sitzungsjaale des Rathauses eingeladen:

1. den Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins,
2. " " " Oldenburger Frauenvereins,
3. " " " Vereins zur Speisung und Pflege hilfssbedürftiger Kranker,
4. " " " Lehrerinnenvereins,
5. " " " Vereins Arbeitsnachweis,
6. " " " Vereins zur Unterstützung hilfssbedürftiger Waisenfinder,
7. " " " Komitees zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs,
8. " " " Vereins Jugendschutz,
9. " " " Privatwohltätigkeitsvereins,
10. " " " Magdalenenvereins,
11. " " " Vereins Herberge zur Heimat,
12. " " " Vereins gegen Hausbettelei.

Die genannten Vereine hatten der Einladung sämtlich durch Entsendung eines oder mehrerer Vertreter Folge geleistet. Außerdem waren noch eine Anzahl anderer Personen, die sich für die Sache interessierten, erschienen.

Die Verhandlungen hatten das erfreuliche Ergebnis, daß alle Anwesenden der Begründung einer Wohlfahrtsvereinigung



zustimmten und teils sofort beitraten, teils in bestimmte Aussicht stellten, den Beitritt bei der nächsten Vorstandssitzung ihrer Vereine zu beantragen. Es wurde beschlossen, den Vorsitz der Wohlfahrtsvereinigung dem Vorsitzenden der städtischen Armenkommission zu übertragen, um auf diese Weise ein beständiges Handinhandarbeiten der Privatwohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege zu fördern.

Die nachfolgenden Grundlagen, auf denen der Zusammenschluß der Wohlfahrtsbestrebungen erfolgen soll, wurden einstimmig angenommen:

§ 1.

Die unterzeichneten Vereine sind darüber einverstanden daß ein planmäßiges Zusammenwirken der in der Stadtgemeinde Oldenburg vorhandenen Wohlfahrtsbestrebungen wünschenswert ist, um ihr gemeinsames Ziel, die Unterstützung der Hülfbedürftigen, in möglichst vollkommener Weise erreichen zu können.

Sie verbinden sich deshalb zu einer Wohlfahrtsvereinigung, der als Mitglieder je ein Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine und der Vorsitzende der städtischen Armenpflege angehören. Außerdem können andere geeignete Personen zur Beteiligung herangezogen werden.

§ 2.

Die Wohlfahrtsvereinigung bezweckt:

1. Auskunfterteilung an Helfer und Hülfbedürftige.
2. Meinungsaustausch.
3. gemeinsamen Ausbau der noch vorhandenen Lücken in der Armenpflege.

§ 3.

Die Mitglieder der Wohlfahrtsvereinigung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem die Geschäftsführung und die Leitung der Versammlungen obliegt.

Der Vorsitzende ist befugt, einzelne Obliegenheiten, insbesondere die Geschäfte der Auskunfterteilung, anderen Mitgliedern der Wohlfahrtsvereinigung zu übertragen.

§ 4.

Zum Zwecke der Auskunfterteilung wird eine Auskunftsstelle errichtet, die dazu bestimmt ist,

1. Hülfbedürftigen Personen Rat zu erteilen,
2. Hülfbereiten Personen oder Vereinen über die Verhältnisse der von ihnen zu unterstützenden Personen Auskunft zu geben,

3. auf Wunsch die Uebermittlung von Gaben an Hilfsbedürftige zu übernehmen.

§ 5.

Die Auskunftsstelle hat die sämtlichen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt in übersichtlicher Weise zusammen zu stellen, indem sie die vorhandenen Vereine, Stiftungen usw. unter kurzer Angabe des Zwecks und Benennung der leitenden Persönlichkeiten in einem Verzeichnisse zusammen faßt.

§ 6.

Die beteiligten Vereine erklären sich bereit, der Auskunftsstelle über ihre Ziele und Bestrebungen alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Zu Auskünften über die von ihnen unterstützten Personen sind die Vereine nicht verpflichtet. Jedoch ist es wünschenswert, der Auskunftsstelle von solchen Fällen Mitteilung zu machen, wo ein Unterstützter schwindelhafte Angaben gemacht oder sich aus anderen Gründen als zur Unterstützung ungeeignet erwiesen hat.

§ 7.

Zum Zwecke des Meinungsaustauschs findet alljährlich vor Weihnachten eine Mitgliederversammlung der Wohlfahrtsvereinigung statt. Sonstige Versammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen.

§ 8.

Soweit sich bei den Beratungen der Wohlfahrtsvereinigung ein Bedürfnis zum Ausbau noch vorhandener Lücken in der Armenpflege herausstellt, soll die Wohlfahrtsvereinigung sich darauf beschränken, die erforderlichen Maßregeln bei den als geeignet erscheinenden Vereinen anzuregen.

Eine selbständige Betätigung der Wohlfahrtsvereinigung soll nur stattfinden, wenn und soweit es von der Mehrzahl der Mitglieder gewünscht wird.

§ 9.

Die Selbständigkeit der an der Wohlfahrtsvereinigung beteiligten Vereine darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Jedem Vereine bleibt es unbenommen, seine Ziele unbehindert in der bisherigen Weise weiter zu verfolgen oder seine Tätigkeit neuen Gebieten zuzuwenden.

Die nächste Aufgabe, welche die neugegründete Wohlfahrtsvereinigung in Angriff nehmen wird, ist die Einrichtung einer Auskunftsstelle. Als weitere Aufgaben sind in Aussicht genommen die Hauspflege für Schwindsüchtige, die Beaufsichtigung der gegen Entgelt untergebrachten Ziehkinder, soweit sie nicht auf Kosten der öffentlichen Armenpflege untergebracht sind, und die Trinkerfürsorge.

Milchuntersuchung.

Am 29. Sept., 18., 19., 24. und 27. Okt. d. Mts. wurden dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 17 Proben Milch zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Name des Milchhändlers, von dem die Probe entnommen ist.	Art der Probe	Spezifisch. Gewicht.	Fettgehalt
1. Landmann Diedrich Helms, Nadorst.	Morgensmilch	1,0303	3,70 %
2. Landmann Diedrich Hillje, Nadorst.	"	1,0332	3,45 "
3. Friedrich Schnittler,	"	1,0318	3,35 "
4. Bahnwärter Georg Sundat, Schützenweg. 9.	"	1,0296	3,20 "
5. Landmann Jakob Tanzen, Ofenerstraße 38.	"	1,0295	3,15 "
6. Landmann Joh. Schuhmacher, Nadorst.	"	1,0303	3,10 "
7. H. Würdemann, Eversten.	"	1,0301	2,90 "
8. Landmann Gerh. Brand, Eversten.	"	1,0292	2,70 "
9. Landmann Joh. Helms, Bloherfelde.	"	1,0302	2,70 "
10. G. Silbers, Milchhändler, Eghorn.	"	1,0306	2,70 "
11. Landmann Friedr. Bollens, Kauferhorstweg.	"	1,0311	2,45 "
12. Klempner Wilh. Schröder, Nadorst.	"	1,0296	2,40 "
13. Landmann Joh. Wittens, Nadorst.	Abendmilch	1,0300	3,90 "
14. G. Silbers, Milchhändler, Eghorn.	"	1,0293	3,90 "
15. Landmann Diedr. Hillje, Nadorst.	"	1,0325	3,70 "
16. Landmann Joh. Schuhmacher, Nadorst.	"	1,0315	3,70 "
17. Landmann Joh. Meyer, Bloherfelde.	unbestimmt	1,0321	2,85 "

Der Mindest-Fettgehalt einer guten Vollmilch beträgt 2,7 %.

Bevölkerungsbewegung.

Im städt. Einwohner-Meldeamt sind gemeldet worden:

	von auswärts zugezogen	aus Oldenburg fortgezogen	innerh. d. Stadt umgezogen
1904	Personen	Personen	Personen
Im Monat Okt.	365	344	131

Zahl der Geburten im Oktober 53.

Zahl der Sterbefälle im Oktober 39.

Demnach Bevölkerungszunahme im Okt. 35 Personen.

Krankheitsübersicht.

In der Zeit vom 24. Okt. bis 3. Nov. angemeldete ansteckende Krankheiten:

Name der Krankheit	Zahl der angemeldeten Fälle
Cholera	—
Fleckfieber	—
Tuberkulose*)	1
Diphtheritis (Croup)	1
Scharlachfieber	5
Abdominaltyphus	2
im ganzen	9 Fälle.

*) Tuberkulose ist erst durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. August d. J. unter die anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten aufgenommen. Nach § 2 der erwähnten Bekanntmachung ist anzeigepflichtig:

- 1) jeder Todesfall an Tuberkulose,
- 2) die Erkrankung an vorgeschrittener Tuberkulose, wenn ein daran Erkrankter seine Wohnung wechselt.

Oldenburg, den 8. November 1904.

Stadtmagistrat.

Verantwortlich: Murken, Oldenburg. Druck von B. Scharf, Oldenburg.



